



# Sportverein Seebach

Postfach 813, 8052 Zürich

## STATUTEN DES SV SEEBACH

### KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Der **SV Seebach** wurde am *11. April 1916* gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- <sup>2</sup> Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- <sup>3</sup> Sein Sitz befindet sich in *Zürich*
- <sup>4</sup> Der **SV Seebach** ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- <sup>5</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- <sup>6</sup> Die Vereinsfarben sind *rot-schwarz*.
- <sup>7</sup> In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Der **SV Seebach** ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ) und des Stadtzürcher Fussballverbandes.
- <sup>2</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den **SV Seebach** sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Als Mitglied des SFV unterstehen der SV Seebach und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- <sup>2</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- <sup>3</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT**

### **a) Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im **SV Seebach** ersuchen.

#### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- <sup>2</sup> Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- <sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst, über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

### **b) Kategorien von Mitgliedern**

#### **Art. 6**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren (30+;40+;50+);
- d) Ehren- und Freimitglieder;
- e) Passivmitglieder;
- f) Gönner und Supporter.

#### **Art. 7**

- <sup>1</sup> Zum Ehren- oder Freimitglied kann ernannt werden wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- <sup>2</sup> Die Ehren- oder Freimitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

#### **Art. 8**

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

#### **Art. 9**

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

## c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Art. 10

- <sup>1</sup> Die Mitglieder aller Kategorien des **SV Seebach** haben das Recht
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
  - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
  - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- <sup>2</sup> Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

### Art. 11

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des **SV Seebach** haben die Pflicht
- a) sich gegenüber dem **SV Seebach** treu und loyal zu verhalten;
  - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des **SV Seebach** zu befolgen;
  - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
  - d) den **SV Seebach** für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
  - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
  - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des **SV Seebach** hervorgehen.
- <sup>2</sup> Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- <sup>3</sup> Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

## **d) Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 12**

- <sup>1</sup> Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- <sup>2</sup> Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. März schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- <sup>3</sup> Ausnahmen müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

### **Art. 13**

- <sup>1</sup> Die übrigen Vereinsmitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

### **Art. 14**

- <sup>1</sup> Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- <sup>2</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder, wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- <sup>3</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand, der endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- <sup>4</sup> Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

### **Art. 15**

- <sup>1</sup> Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- <sup>2</sup> Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

## **KAPITEL 3: ORGANE**

### **Art. 16**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### **a) Die Generalversammlung**

### **Art. 17**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

<sup>2</sup> Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Tagesprotokollführers und der Stimmenzähler;
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Mutationen;
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- e) Abnahme:
  - der Jahresrechnung;
  - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- f) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Wahlen:
  - des Präsidenten;
  - der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- j) Statutenänderungen;
- k) Verschiedenes.

**Art. 19**

- <sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- <sup>2</sup> Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

**Art. 20**

- <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- <sup>2</sup> Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn *mindestens ein Zehntel* der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup> Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- <sup>5</sup> Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- <sup>6</sup> Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

**Art. 21**

- <sup>1</sup> Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

**Art. 22**

- <sup>1</sup> Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich, begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

**b) Der Vorstand****Art. 24**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Aktuar;
- dem Kassier/Finanzchef;
- dem Chef der Spielkommission;
- dem Chef der Seniorenkommission;
- dem Chef der Juniorenkommission;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

**Art. 25**

<sup>1</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

**Art. 26**

<sup>1</sup> In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 1 Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

<sup>3</sup> Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

<sup>4</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

**Art. 27**

- <sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- <sup>3</sup> Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- <sup>4</sup> Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

**Art. 28**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- <sup>2</sup> Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- <sup>3</sup> Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- <sup>4</sup> Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- <sup>5</sup> Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- <sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

**Art. 29**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

### **c) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 30**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle setzt sich aus drei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- <sup>2</sup> Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- <sup>3</sup> Die Revisoren sind unabhängig und organisieren sich selbst.

#### **Art. 31**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen

## **KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN**

### **Art. 32**

- <sup>1</sup> Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Seniorenkommission.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- <sup>3</sup> Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

## **KAPITEL 5: FINANZEN**

### **Art. 33**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- Supporterbeiträge.

### **Art. 34**

- <sup>1</sup> Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- <sup>2</sup> Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- <sup>3</sup> Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

### **Art. 35**

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

### **Art. 36**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN**

### **Art. 37**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

### **Art. 38**

- <sup>1</sup> Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- <sup>3</sup> Die Statuten können innert 10 Jahren überprüft werden.

## **KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 39**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- <sup>2</sup> Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup> Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

### **Art. 40**

- <sup>1</sup> Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- <sup>2</sup> Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

### **Art. 41**

- <sup>1</sup> Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden bis sich in der Gemeinde Zürich-Seebach ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- <sup>2</sup> Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Zürich-Seebach kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Zürich-Seebach vermachen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.10.2025 genehmigt.

Der Präsident:



.....  
*Paolo Vitale*

Der Vizepräsident:



.....  
*Rainer Hübsch*